

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-4-178

Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises 2023 an PD Dr. Anja Schmidt

Begrüßung durch djb-Präsidentin Prof. Dr. Maria Wersig

Liebe *Anja Schmidt*, liebe Kolleginnen, liebe Gäste, liebe *Katrin Höffler*,

ich freue mich sehr, Sie und Euch heute zur feierlichen Verleihung des Marie-Elisabeth Lüders Wissenschaftspreises zu begrüßen.

Wie wir alle wissen, vergibt der djb in Anerkennung hervorragender rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Arbeiten seit 2009 den Marie-Elisabeth-Lüders-Preis.

Ausgezeichnet werden entsprechend unserer Preisordnung Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlerinnen. Preiswürdig sind rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen und Habilitationsschriften zum Bereich Recht und Geschlecht sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Thema Gleichstellung von Frau und Mann deutliche rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen. Die Mitgliedschaft im djb ist keine Voraussetzung.

Dieser Preis setzt einen unverzichtbaren Akzent in einer Fachkultur, wo rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Geschlechterforschung alles andere als eine Selbstverständlichkeit war und ist. Es wird aber besser, immer mehr Kolleginnen sind in diesem Bereich etabliert, ihnen kann man die Anerkennung nicht mehr auf die Art und Weise verweigern, wie es in früheren Jahrzehnten Standard war. So liest sich die Reihe der bisherigen sieben Preisträgerinnen überaus eindrucksvoll. Es werden auch immer mehr Arbeiten eingereicht, dies zeugt ebenfalls von einem stetigen Wandel in der Wissenschaftslandschaft. In diesem Zusammenhang danke ich der Jury, die alle Arbeiten sorgfältig sichtet und unabhängig über die Preisvergabe entscheidet. In der Jury saßen in diesem Jahr neben der Vorsitzenden *Ulrike Schultz*, Professorin *Heide Pfarr* und Professorin *Katrin Höffler*.

Marie-Elisabeth Lüders, nach der unser Preis benannt ist, erkämpfte sich den Zugang zu Bildung. Das Abitur und Studium sei nichts für Mädchen, bekam sie zu hören. Erst ab 1905, mit immerhin 27 Jahren, konnte sie sich privat auf das externe Abitur vorbereiten. 1909 wurde sie mittels einer Sondergenehmigung als eine der ersten beiden Frauen an der Friedrich-Wilhelms-Universität (die Vorgängerin der Humboldt Universität zu Berlin) für Nationalökonomie, Geschichte, Philosophie und Jura immatrikuliert. 1910 bestand sie das Abitur, zwei Jahre später promovierte sie mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation über "Die Fortbildung und Ausbildung der im Gewerbe tätigen Frauen und Mädchen und deren juristische Grundlage". Sie hat ihr ganzes Leben dem Kampf für Frauenrechte gewidmet, ob als Wissenschaftlerin, Autorin oder als Politikerin. Sicherlich hätte die Themenvielfalt und das Engagement der nächsten Generation Wissenschaftlerinnen sie sehr gefreut.

Ich komme zu unserer diesjährigen Preisträgerin, Privatdozentin Dr. *Anja Schmidt*. Ich kenne *Anja Schmidt* seit fast 20 Jahren, wir haben zeitweise eng zusammengearbeitet und ich konnte ihren Weg seitdem ganz gut verfolgen. Ich habe immer sehr bewundert, mit welcher Klarsichtigkeit und Kompromisslosigkeit sie ihren Weg gegangen ist. Über die wissenschaftliche Leistung ihres Werkes „Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung. Eine Kritik des Pornographiestrafrechts de lege lata und Vorschläge de lege ferenda“ wird die Kollegin *Höffler* gleich sprechen. Ich möchte an dieser Stelle nur sagen, dass *Anja Schmidt* ein ganz besonderer Mensch ist. Dafür gibt es in der Regel leider keine Preise. Insofern trifft es sich aus meiner Sicht ganz hervorragend, dass sie außerdem eine fantastische Wissenschaftlerin ist, mit der es sich immer lohnt zu diskutieren und in einen Austausch zu treten. Auch den djb hat sie mit ihrem ehrenamtlichen Engagement enorm bereichert. Denn sie forscht nicht „im Elfenbeinturm“ wie man so schön sagt, ihre Arbeit vergisst nie den Blick auf gesellschaftliche Bedingungen von Recht und die Lebenswirklichkeit. Ich gratuliere unserer Preisträgerin von Herzen und wünsche uns allen einen schönen Abend!

Danksagung für die Auszeichnung mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis für die Habilitationsschrift „Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung“

PD Dr. *Anja Schmidt*

Preisträgerin, Gastprofessorin für Strafrecht und Nebengebiete, Freie Universität Berlin

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Preisjury *Ulrike Schultz*, Professorin *Heide Pfarr* und Professorin *Katrin Höffler*, liebe Kolleginnen,

die Auszeichnung mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis freut und ehrt mich sehr. Für diese Würdigung meiner Habilitationsschrift bedanke ich mich sehr herzlich beim Deutschen Juristinnenbund, bei der Preisjury, bei der Stifterin des Preises und bei Professorin *Katrin Höffler* als Laudatorin!

Mit meinem Forschungsprojekt zu Pornographie und sexueller Selbstbestimmung wollte ich zeigen, dass sexuell explizite Inhalte rechtlich nicht nur als Bedrohung, sondern auch als Ausdruck sexueller Selbstbestimmung betrachtet werden sollten. Wie häufig im Bereich des Sexuellen war es kompliziert. Denn Sexualität, ihre mediale Darstellung und deren rechtliche Regulierung sind komplex durchdrungen von Kommunikationsstabus, Sittlichkeitsvorstellungen, Geschlechterstereotypen

und Machtverhältnissen. In diesem Spannungsfeld ist sexuelle Selbstbestimmung zwar ein wichtiger normativer Faktor, aber sie muss, wie wir alle wissen, hart erkämpft werden.

Die kontroversen und äußerst unnachgiebigen feministischen Auseinandersetzungen um Pornographie haben es nicht leichter gemacht. Beispielhaft dafür stehen die sogenannten Feminist Sex Wars der 1980er Jahre:¹ Die einen drängten auf absolute und wirksame Verbote von Pornographie, weil Pornographie frauenfeindliche Gewalt sei. Die anderen setzten sich gegen eine solche Pornographiezensur ein, weil sexuell explizite Inhalte ein wichtiges Mittel der Darstellung von Sexualitäten sein könnten, die gerade nicht frauenfeindlich und heteronormativ-stereotyp sind. Die Rechtswissenschaftlerin und Aktivistin *Catharine MacKinnon* bezeichnete Pornographie Ende der 1980er Jahre als eine Form von „erzwungenem Sex [...], eine Institution der Ungleichheit“.² Die Rechtswissenschaftlerinnen *Susanne Baer* und *Vera Slupik* hielten im ersten Satz eines Gesetzesentwurfes gegen Pornographie fest, dass Pornographie „eine Form sexueller Gewalt gegen Frauen [ist]“.³ In derselben Zeit erschien ein Werk der Filmwissenschaftlerin *Linda Williams*, in dem sie Hardcore-Mainstreampornographie analysierte, ohne sie von vornherein verurteilen zu wollen. *Williams* stellte fest, dass „Filmpornographie diese Verdinglichung [des weiblichen ‚Filmkörpers‘] durchaus nicht so eindeutig illustriert“, wie die feministische Bewegung gegen Pornographie es behauptete.⁴ Es habe sich gezeigt, „dass der harte Pornofilm vor allem eine Schwierigkeit hat, nämlich visuelles ‚Wissen‘ weiblicher Lust darzustellen“.⁵ Dies vorausgesetzt, lag es nahe, sich nicht für Verbote, sondern für mehr Vielfalt von pornographischen Inhalten einzusetzen.

Welche sexuell expliziten Inhalte sind in Ordnung, welche nicht? Welche sind vielleicht sogar großartig und warum?

Ganz unabhängig davon, welche feministische Position die richtige ist oder wie sie sich vermitteln lassen: Die Nutzung einfacher Pornographie ist ein populärkulturelles Phänomen. Und obwohl die Nutzung einfacher Pornographie so populär ist, ist das Sprechen über sie tabuisiert. Das Schweigen nährt die Macht des Pornographischen. Um die Macht des Tabuisierten zu brechen, braucht es ein differenziertes und neugieriges Sprechen über Pornographie. Dabei bevorzuge ich, etwas neutraler, die Bezeichnung sexuell explizite Inhalte, denn die Pornographien sind seit den 1980er Jahren tatsächlich vielfältiger geworden. Die Fragen, die wir uns stellen können, sind:

Welche sexuell expliziten Inhalte sind in Ordnung, welche nicht? Welche sind vielleicht sogar großartig und warum?

Was zeigen sexuell explizite Inhalte genau, inwieweit sind sie einer Interpretation zugänglich? Würden Sie und ich das Gleiche sehen und empfinden, wenn wir denselben sexuell expliziten Inhalt anschauen?

Können mediale Darstellungen unsere Einstellungen und Haltungen zu sexuellen Beziehungen beeinflussen und wie genau tun sie das? Wie aktiv sind die Nutzer*innen an der Rezeption von Inhalten beteiligt und wie sehr hängt die Medienrezeption von

ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensumständen ab? Welche medialen Einflüsse sind für sexuelle Selbstbestimmung hinderlich, welche förderlich?

Und überhaupt: Warum nutzen Menschen, vor allem Jugendliche und junge Erwachsene, sexuell explizite Inhalte und wie bewerten sie diese?

Diese Fragen bewegen die sozialwissenschaftliche und empirische Pornographieforschung seit vielen Jahren und es war Zeit, die Ergebnisse dieser Studien auch für die rechtswissenschaftliche Diskussion verfügbar zu machen und einzuordnen.

Pornographie ist nichts, was es schon immer gab und immer geben wird. Sexualbezogene Inhalte, zu denen auch sexuell explizite Inhalte gehören, sind vielmehr historisch-kulturell situiert und veränderlich, auch wenn sie eine machtvolle gesellschaftliche Formation darstellen. Wir alle sind seit einiger Zeit Zeug*innen einer solchen Veränderung: Das Pornographische, seine gesellschaftliche und seine persönliche Relevanz haben sich allein in den letzten 10, 15 Jahren durch die Digitalisierung stark verändert.

Ovidie, ein ehemaliger Pornostar der kommerziellen Pornoindustrie, brachte 2017 ihren Dokumentarfilm „Pornocracy“⁶ heraus. In diesem Film stellt sie fest, dass die digitalen Pornoplattformen etwas vollbracht haben, was den feministischen Kämpfen gegen Pornographie nicht gelungen ist: Die Pornoplattformen haben die Pornoindustrie kaputt gemacht. Es braucht keinen aufwändigen Produktions- und Vertriebsstab mehr, um einen Porno zu drehen und zu vertreiben. Es braucht nur noch eine Digitalkamera, einen Menschen, der sie bedienen kann, und einen Internetzugang.

Das birgt neue Möglichkeiten und neue Gefahren für sexuelle Selbstbestimmung. Der Netzjournalist *Sebastian Meineck* bezeichnet den anonymen Upload von Pornos als „eine kaum diskutierte Form von Teilhabe“.⁷ Er bezieht sich damit auf das Beispiel von *Melissa*, das sein Kollege *Tarek Barkouni* recherchiert hat. *Melissa* lebt in einem Teil Indonesiens, in dem die Scharia gilt. Sie postet Nacktfotos von sich auf der Plattform „RepressedGoneWild“, „um den religiösen Extremisten ein großes ‚Fuck you‘ entgegenzuhalten. Sie möchte mit ihren Nacktbildern ‚Frauen aus repressiven Systemen zeigen, dass es OK ist, stolz auf die eigene Sexualität zu sein“.⁸ Das Private

- 1 Einen ausführlichen Überblick gibt *Hunter*, *Contextualizing the Sexuality Debates*, in Duggan/Hunter (ed.), *Sex Wars*, New York/London: Routledge, 2006, S. 15 ff.
- 2 *MacKinnon*, *Toward a Feminist Theory of the State*, Cambridge/London: Harvard University Press, 1989, S. 197: „Pornography, in the feminist view, is a form of forced sex, a practice of sexual politics, an institution of gender inequality.“
- 3 *Baer/Slupik*, Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie, KJ 1988, S. 171 (171).
- 4 *Williams*, *Hard Core*, 1995, S. 8 (im Original: *Hard Core*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press, 1989).
- 5 *Williams*, a.a.O., S. 8.
- 6 *Ovidie*, *Pornocracy – Die digitale Revolution der Pornobranche*, Frankreich 2017.
- 7 *Meineck*, <https://netzpolitik.org/2023/republica-was-pornoseiten-aus-kleinen-nackt-communities-lernen-koennen/> (letzter Zugriff: 11.09.2023).
- 8 *Melissa* zitiert von *Barkouni*, <https://www.vice.com/de/article/ywaxqb/repressedgonewild-nacktfotos-reddit-aus-dem-iran> (letzter Zugriff: 11.09.2023).

ist nach wie vor politisch und die politische Forderung nach gleicher sexueller Selbstbestimmung kann gerade mit sexualbezogenen Inhalten effektiv kommuniziert werden. Doch auch ohne einen politischen Anspruch gewährleistet das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung jeder Person, sich und ihre Sexualität mit medialen Mitteln auszudrücken, mit anderen sexuell oder über Sexualität medial zu kommunizieren oder sich sexuell expliziter Inhalte zu bedienen, um die eigene Sexualität zu bereichern, sei es, um sich daraus etwas abzuschauen, sei es, um sich sexuell zu erregen.

Das Private ist nach wie vor politisch und die politische Forderung nach gleicher sexueller Selbstbestimmung kann gerade mit sexualbezogenen Inhalten effektiv kommuniziert werden.

Die andere Seite der Medaille ist, dass die Digitalisierung zwei Formen der Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch sexualbezogene Inhalte gefördert bzw. hervorgebracht hat. Die erste Form betrifft neue Möglichkeiten der Ausbeutung. Vor allem aufgrund der lautstarken feministischen Kritik hatte sich die Pornoindustrie seit den 1980er Jahren durchaus verändert, zum Beispiel wurde nach Möglichkeiten gesucht, um den Konsens der Darsteller*innen nachvollziehbar abzusichern. Mit dem Niedergang dieser Industrie sind solche Sicherungsmechanismen weggefallen. Meine Hypothese ist, dass die Digitalisierung es viel einfacher macht, Darsteller*innen auszubeuten. Im schon erwähnten Film von *Ovidie* deutet sich das an, doch bislang ist dieses Problem vollkommen unterforscht. Mir sind keine empirischen Studien dazu bekannt, auch rechtliche Problematierungen fehlen, obwohl Ausbeutung beim Thema Prostitution/Sexarbeit im Zentrum der Debatten steht.

Die zweite Form betrifft das unbefugte Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person in einem sexuellen Kontext wiedergeben. Derartige Phänomene werden etwa als Revenge Porn (Racheporno) oder Upskirting (Fotografieren unter den Rock) bezeichnet. Die Digitalisierung macht es nicht nur einfach, von sich selbst und einvernehmlich von anderen Inhalte mit Sexualbezug herzustellen und mit Dritten zu teilen. Sie erleichtert es auch enorm, derartige Inhalte herzustellen oder zu teilen, ohne dass die wiedergegebene Person eingewilligt hat. Die jüngste Entwicklung in diesem Bereich sind sogenannte Deep Fake Apps. Mit Deep Fake Apps lässt sich ohne nennenswertes technisches Wissen neutrales Bildmaterial so manipulieren, dass es eine andere Person vorgeblich und täuschend echt nackt oder bei sexuellen Handlungen zeigt.

Die Rechtswissenschaftlerinnen *Erika Rackley* und *Clare McGlynn* haben schon im Jahr 2016 gezeigt, dass es sich um eine Form des Missbrauchs von persönlichen sexualbezogenen Bildaufnahmen handelt. Sie schlugen vor, für diese Phänomene die Bezeichnung Image-based sexual Abuse, also bildbasierte sexualisierte Gewalt, zu verwenden.⁹ Damit haben sie auf den

Punkt gebracht, wie schwerwiegend die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und des Rechts am eigenen Bild für die betroffenen Personen ist. Internationale empirische Forschung hat zudem gezeigt, wie tief bildbasierte sexualisierte Gewalt in das Leben der Betroffenen eingreifen kann. Berichtet wird von grundlegenden Veränderungen des Lebens, sozialer Isolation und existentieller Bedrohung – „ein Alptraum, der alles zerstört hat“.¹⁰ Dies ist aus meiner Sicht eines der drängendsten und schon jetzt lösbaren Probleme bei der Regulierung sexualbezogener Inhalte. Dennoch regelt das deutsche Recht das Phänomen bislang nur unsystematisch und lückenhaft. Ich freue mich deshalb sehr, dass ich zusammen mit Kolleginnen aus der Strafrechtskommission und der Kommission Digitales ein Policy Paper hierzu verfassen konnte, das der Deutschen Juristinnenbund in rechtspolitische Prozesse einbringen kann.

Die rechtliche Regulierung von sexualbezogenen, auch sexuell expliziten Inhalten muss also beides in den Blick nehmen: Der Umgang mit ihnen kann eine legitime Ausübung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung darstellen, er kann dieses Recht aber auch gefährden oder sogar verletzen. In meiner Habilitationsschrift konnte ich das in einer grundlegenden Kritik des Pornographiestrafrechts interdisziplinär fundiert ausbuchstabieren und Wege aufzeigen, wie sich das Strafrecht im Hinblick auf sexualbezogene Inhalte jenseits moralisierender und tabuisierender Sittlichkeitsvorstellungen auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung fokussieren lässt.¹¹

Ich bin sehr dankbar, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft diese vertiefte Auseinandersetzung mit dem Pornographiestrafrecht finanziert hat. Mit dieser Finanzierung und vielfältiger Unterstützung durch meinen Partner und meine Eltern ließ sich das wissenschaftliche Arbeiten auch mit einem Kleinkind und während der coronabedingten Lockdowns realisieren.

Und so einsam das Forschen am heimischen Schreibtisch vor allem während der Lockdowns auch war, so konnten meine Überlegungen doch in einem spannenden Forschungsumfeld entstehen. Ich habe die Lektüren und den oft regen persönlichen Austausch mit anderen Wissenschaftler*innen sehr genossen. Ich kann hier nur einige benennen:

Mein Dank gilt unter anderem der Kulturwissenschaftlerin Dr. *Nina Schumacher*, die mich in einer sehr frühen Phase meiner Beschäftigung mit Pornographie auf die Vielzahl der soziologischen und kulturwissenschaftlichen Studien zu Pornographie aufmerksam gemacht hat. Diese haben es mir ermöglicht, ein Stück mehr von außen, aus dem Blickwinkel anderer Disziplinen, die rechtliche Regelung von Pornographie zu betrachten und damit eine kritischere Distanz dazu einzunehmen.

9 Vgl. *Rackley/McGlynn*: Not 'revenge porn', but abuse: let's call it image-based sexual abuse v. 15.02.2016, <https://inherentlyhuman.wordpress.com/2016/02/15/not-revenge-porn-but-abuse-lets-call-it-image-based-sexual-abuse/> (letzter Zugriff: 11.09.2023).

10 Ausführlich, *Henry et al.*, Image-based Sexual Abuse, London / New York: Routledge, 2021, S. 53 ff., Zitat einer Betroffenen auf S. 53: „a nightmare ... which destroyed everything“.

11 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist verfügbar als *Schmidt*, Kritik des Pornographiestrafrechts am Maßstab gleicher sexueller Selbstbestimmung, in: Bartsch u.a. (Hg.), *Gender & Crime*, Baden-Baden 2022, S. 42 ff.

Professor *Joachim Renzikowski* hat den Forschungsprozess begleitet und das Erstgutachten für die Habilitation erstellt. Mit seiner Freude an der Auseinandersetzung ist er keiner Diskussion ausgewichen und er hat mir immer ebenso wertschätzende wie kritische Rückmeldungen gegeben.

Professorin *Dana-Sophia Valentiner* hat es mir mit ihrer ebenfalls preisgekrönten Dissertation leicht gemacht.¹² Ihre Überlegungen zum Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung konnte ich für die rechtliche Bewertung des Umgangs mit sexualbezogenen Inhalten konkretisierend fortdenken.

Mit Professor *Boris Burghardt* und Professorin *Leonie Steinl* habe ich intensiv zur nicht-körperlichen Dimension des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung diskutiert.¹³ Das half mir, präziser zu erklären, warum sexualbezogene Inhalte nicht nur eine Form der Kommunikation sind, sondern auch unmittelbar etwas mit sexueller Selbstbestimmung zu tun haben.

Es kann sein, dass die eine oder andere These, die ich geäußert habe, provoziert. Pornographie lässt sich schließlich genauso polarisiert diskutieren wie Prostitution/Sexarbeit. Lassen Sie uns darüber unbedingt ins Gespräch kommen. Let's talk about porn!

Laudatio auf Anja Schmidt zur Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises des Deutschen Juristinnenbundes

Prof. Dr. Katrin Höffler

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie, Universität Leipzig

Gute Wissenschaft gewinnt neue Erkenntnisse. Noch bessere Wissenschaft zeigt zugleich Wege auf, wie diese Erkenntnisse in der Praxis angewendet werden können. Ein leuchtendes Beispiel dieser besseren, ja herausragenden Wissenschaft dürfen wir heute mit *Anja Schmidt* für ihre außergewöhnlichen Leistungen in ihrer Habilitationsschrift ehren. Denn: Sucht man nach einer packenden, im besten Sinne grundlegenden und zugleich praxisrelevanten Untersuchung, die von vorne bis hinten völlig konsequent durchdacht ist: *Anja Schmidt* hat sie geschrieben!

In ihrer Habilitationsschrift mit dem Titel „*Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung – Eine Kritik des Pornographiestrafrechts de lege lata und Vorschläge de lege ferenda*“ setzt sich *Anja Schmidt* mit den aktuellen Regelungen des deutschen Pornographiestrafrechts auseinander. Der 13. Abschnitt des StGB, in dem sich diese Delikte befinden, ist mit „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ überschrieben. Man würde also erwarten, dass die Pornographietatbestände auch wirklich den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung beabsichtigen. Aber bei genauerer Normlektüre lässt sich schnell feststellen: so einfach ist das nicht! Denn es zeigt sich: Zum einen – so schreibt *Anja Schmidt* in ihrer tiefgehenden und glasklaren Analyse – sollen Minderjährige zum Zweck des Schutzes ihrer Persönlichkeitsentwicklung von Pornographie ferngehalten und Erwachsene vor der ungewollten Konfrontation mit Pornographie geschützt

werden. Zum anderen soll vor der Nachahmung von Gewalt-, Kinder- und Jugendpornographie geschützt und der Markt für Kinder- und Jugendpornographie ausgetrocknet werden. Zunehmend würde zudem davon ausgegangen, dass es auch um den Schutz der wiedergegebenen Kinder und Jugendlichen geht, sogenannter Darstellerschutz.

Es wird klar: Aufgrund der diversen und zum Teil sehr unterschiedlichen mit den Regelungen verfolgten Schutzzwecke ist auch das geltende Recht oftmals uneindeutig und in seiner genauen Bedeutung schwer verständlich. Was fehlt, ist der übergreifende Zusammenhang mit der sexuellen Selbstbestimmung.

Doch dabei bleibt es nicht: Denn obwohl es keinen historisch-kulturell übergreifenden Begriff der Pornographie gibt, auf den sich gesichert Bezug nehmen ließe, sondern das, was als pornographisch gilt, schon immer gesellschaftlich und temporell beeinflusst war, wurde und wird oft angenommen, dass Pornographie ein klar erkennbares, ja eindeutiges, Phänomen sei. Bekannt geworden sind dabei Aussprüche wie die des Richters des U.S. Supreme Courts *Potter Stewart* aus dem Jahr 1964: „*I know it, when I see it.*“ Damit ist gemeint, dass man Pornographie gar nicht erst in eine Definition zu fassen brauche, denn man sehe eben ohnehin auf einen Blick, ob es sich bei einem Inhalt um Pornographie handelt, oder eben nicht.

Aber: *Do you really know it, when you see it?*

Schaut man sich jedoch die Geschichte des Begriffs der Pornographie einmal näher an, fällt schnell auf, dass gar nicht so eindeutig ist, was genau unter dem Begriff verstanden wird, welche Inhalte also als pornographisch gelten. Das Wort, das sich aus *gráphein*, zu deutsch schreiben, und *pórnē*, zu deutsch Prostituierte zusammensetzt, aus dem Griechischen kommt und mit Schriften über Prostitution übersetzt werden könnte, wird seit Beginn des 19. Jahrhunderts in der westlichen Kultur verwendet. Dabei wurden mit ihm zu Beginn zwar auch solche Inhalte bezeichnet, die als obszön verstanden wurden, es ging jedoch oft auch schlicht um eine – begriffsnähere – Auseinandersetzung mit der Prostitution als Angelegenheit der öffentlichen Ordnung und Hygiene.

Und nicht nur das „*know it*“ müssen wir infrage stellen: *Anja Schmidt* zeigt in beeindruckender Weise auf, dass auch das „*see it*“ näherer Betrachtung bedarf. Denn nicht nur ist nicht von vornherein klar, was Pornographie meint, vielmehr ist es freilich gesellschaftlich und zeitlich geprägt, was überhaupt „gesehen“ wird, wenn es um sexualbezogene Inhalte geht, wie also gewisse Handlungsweisen wahrgenommen und eingeordnet werden.

What do you see?

Sex und Moral sind seit jeher miteinander verbunden. Daher muss *Anja Schmidt* auch die grundlegende Frage aufwerfen, welche Aufgabe dem Recht im Bereich des Sexuellen überhaupt zukommt. Anders gesagt geht es immer wieder um die Frage:

¹² *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021.

¹³ Ein Ergebnis dieser Diskussionen ist der Aufsatz *Burghardt/Schmidt/Steinl*, Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Beeinträchtigungen, JZ 2022, S. 502 ff.

Inwieweit kann und muss man Moral und Recht trennen, inwieweit kann und muss man aber Sexualität zum Gegenstand rechtlicher Regelungen machen? Die Lösung bietet wiederum eine Bezugnahme auf die Autonomie als Grundlage der sexuellen Selbstbestimmung, welche den Regelungsauftrag der Gesetzgeber*in hier markiert.

Heutzutage fragt sich natürlich zudem, wie das Verständnis von Autonomie, von sexueller Autonomie, um das es hier geht, mit heteronormativen Rollenerwartungen der bürgerlichen Gesellschaft zusammenhängt, oder davon abgegrenzt werden kann.

Diskutiert man dieser Tage über Pornographie, geht es in den meisten Fällen um die Reduktion von Frauen zum Objekt männlicher Begierde. Es geht um katastrophale Arbeitsbedingungen, um Unfreiwilligkeit, zum Teil auch um Menschenhandel.

Aber die Debatten sind vielschichtiger: Man kann hier etwa auf ein sehr berühmtes Gegenspieler-Paar in der Debatte hinweisen: Die „PorNO“-Bewegung und die „PorYES“-Bewegung. Während die einen das, was sie unter Pornographie verstehen, kategorisch als frauenverachtend ablehnen und zum Teil auch eine Verletzung der Menschenwürde postulieren, weisen die anderen darauf hin, dass sexuell explizite Materialien nicht verboten werden dürften, weil diese die Möglichkeit böten, verschiedene Vorstellungen von Sexualität auszudrücken. Dabei könnten also auch solche vermittelt werden, die gerade nicht denen der heterosexuellen Mainstreampornographie entsprechen, und damit zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung jenseits heteronormativer Sexualitätsstereotype beitragen. Diese Position weist darauf hin, dass sexuell explizite Inhalte nicht an sich problematisch sein müssen und sogar in einem positiven Sinne Ausdruck sexueller Selbstbestimmung sein können.

Also: You don't really know it, when you see it!

Anja Schmidt gelingt es in ihrer Untersuchung auf beeindruckende Weise, sonst Unhinterfragtes kritisch auf den Prüfstand zu stellen und sich mit den Einflüssen von Kultur, Geschichte und vorherrschenden gesellschaftlichen Machtverhältnissen auf das Recht und umgekehrt auseinanderzusetzen.

Den umstrittenen Pornographiebegriff in § 184 StGB lehnt *Anja Schmidt* in ihrer Untersuchung als gesetzlich zu unbestimmt und damit verfassungswidrig ab. Neben dem als zu weit beurteilten Auslegungsspielraum wirft sie dem Begriff zudem eine unzulässige Moralisierung vor, die noch dazu verkenne, dass sexuelle Inhalte auch Ausdruck sexueller Selbstbestimmung sein können und daher nicht von vornherein negativ konnotiert sein sollten. Sie stellt klar, dass es vielmehr einer genauen Begründung bedarf, wann und warum spezifische Inhalte strafrechtlich verboten sein sollen.

Auf dieser Basis löst sich *Schmidt* vom Begriff der Pornographie und stellt stattdessen auf das neutral formulierte Konzept *sexualbezogener Inhalte* ab. Auf der Grundlage aktueller empirischer Erkenntnisse der Nutzungs- und Wirkungsforschung zu sexualbezogenen Inhalten bzw. Pornographie werden die den aktuellen rechtlichen Regelungen zugrundeliegenden Gefahrgagnosen hinterfragt und auf einen konsequenten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (neu)ausgerichtet. Denn schon aus



▲ djb-Präsidentin Prof. Dr. Maria Wersig, Preisträgerin PD Dr. Anja Schmidt und Laudatorin Prof. Dr. Katrin Höffler, Foto: djb/Sara Klatt

der Forschung zur Medienwirkung von Gewalt generell wissen wir, wie auch *Anja Schmidt* referiert, dass es zwischen dem Konsum gewalthaltiger Medien und Gewalt keinen schlichten Ursache-Wirkungs-Zusammenhang gibt, sondern die Zusammenhänge deutlich komplexer sind. Dabei werden die verschiedenen Gewährleistungsebenen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung herausgearbeitet und gezeigt, dass sexuelle Selbstbestimmung nicht nur körperlich verstanden werden darf, sondern verschiedene Dimensionen aufweist, wie etwa das sexuelle Selbstverständnis, aber auch die sexualbezogene Selbstdarstellung und Orientierung.

Am Ende schlägt *Anja Schmidt* eine Neuordnung der Materie anhand dreier von ihr als potentiell strafwürdig erachteten Bereiche ein: erstens die Verletzung der Verfügungsbefugnis über sexualbezogene Inhalte, zweitens die Gefährdung des Rechts auf eine eigene und altersgemäße sexuelle Entwicklung, also des „Hineinwachsen“ in Sexualität, sowie drittens ein Konfrontationsschutz gegenüber sexualbezogenen Inhalten.

Zwei Punkte sind besonders hervorzuheben: Zum einen ermöglicht das von *Anja Schmidt* entwickelte Konzept des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, die Verletzung dieses Rechts durch sexuelle Belästigung unabhängig davon näher zu fassen, ob die sexuelle Belästigung mit einer körperlichen Berührung einher geht oder nicht. Zum anderen gelingt es *Anja Schmidt* in ihrer Habilitationsschrift als eine der ersten im deutschen Rechtsraum, das Phänomen bildbasierter sexueller Gewalt lückenlos rechtsdogmatisch und rechtskritisch zu verorten.

Anja Schmidt führt somit in herausragender Weise Grundlagenforschung und Strafrechtsdogmatik mit verfassungsrechtlichen Überlegungen und sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen zusammen und entwickelt einen – quasi multidisziplinär durchdachten – kohärenten Vorschlag zur Neuausrichtung des Pornographiestrafrechts. *Chapeau!*

Mit *Anja Schmidts* Vorschlag können wir den überholten Sittlichkeitsschutz ein für alle Mal hinter uns lassen. Es bleibt zu hoffen, dass das Werk nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Politik auf breite Resonanz stoßen wird.

Was ich dabei besonders bemerkenswert finde: zu welchem Zeitpunkt *Anja Schmidt* das Thema entdeckt und durchdacht hat, als viele andere – und zwar gerade auch in den Rechtswissenschaften – noch in ihren miefigen Moralvorstellungen festhingen... das ist so erstaunlich und bemerkenswert; an dieser Stelle sei mir ein kleiner erster Exkurs erlaubt:

Als auch empirisch Forschende habe ich in Vorbereitung dieser Laudatio eine kleine, ich nenne es mal „*Anja Schmidt-Studie*“ durchgeführt, genauer gesagt, einige „Expert*innen in Sachen *Anja Schmidt*“ befragt, ehemalige Weggefähr*innen, Kolleg*innen, Freund*innen, ich kann da nicht so spezifisch werden, denn ansonsten würden die Anonymisierungsregeln verletzt, denen ich als Wissenschaftlerin unterliege. Um keine falschen Vorstellungen zu erwecken: die Erhebung ist nicht repräsentativ und das Ganze ist auch nicht „abgesättigt“, also es ist sicher sehr „fragmentarisch“, was ich hier an Empirie über *Anja* mitbringe, aber *fragmentarisch* ist ja im Strafrecht auch irgendwie gewollt.

Auf die Frage „was zeichnet *Anja* als Wissenschaftlerin aus?“ wurde mehrfach genannt: das hohe Maß an Eigenständigkeit, das sie mitbringt, die Fähigkeit, out of the box zu denken und „ihre eigene Analyse durchzuziehen“! Erwähnt wurde auch, dass sie „*absolut unideologisch sei, und zwar sowohl in Sachen Feminismus als auch mit Bezug auf akademische Lehrer...*“, oder, um eine andere Stimme zu zitieren: „*sie ist unbestechlich – eine unglaubliche Gründlichkeit, ... jeder Satz, den sie schreibt, ist durchdacht, mehrfach geprüft und auch dann hört sie nicht auf, auch ihre eigenen Erkenntnisse zu hinterfragen.*“

In eine ähnliche Richtung weist das folgende Zitat: „*sie bringt eine besondere Ernsthaftigkeit und hohes Maß an Selbstständigkeit mit, der Forschung und den Menschen gegenüber, bei den Menschen gepaart mit dem nötigen Humor.*“

Bei vorsichtiger Interpretation dieser Aussagen folgt wohl zwingend die Erkenntnis, dass gerade diese **Eigenständigkeit**, diese **Ernsthaftigkeit** verantwortlich sind für eine so fulminante Neuordnung der Materie in der Habilitationsschrift.

Aber nicht nur ihre Habilitationsschrift überzeugt!

Im Zentrum des wissenschaftlichen Werks von *Anja Schmidt* steht aktuell das Pornographiestrafrecht, das sie nicht nur herausragend in ihrer Habilitation, sondern auch in mehreren Einzelbeiträgen bearbeitet hat. Daneben arbeitete sie in mehreren Schriften, Vorträgen und Beiträgen unter anderem auch zur rechtlichen (Un)Zulässigkeit von Prostitution sowie der Anerkennung der dritten Geschlechtsoption. Ihre Publikationen sind von dem Bestreben gekennzeichnet, insbesondere herkömmliche strafrechtsdogmatische und rechtsphilosophische Diskurse sowie die Debatten um die rechtliche Regulierung von Sexarbeit, Prostitution und Menschenhandel geschlechterkritisch aufzubrechen. Eines der jüngsten Beispiele ist ihr umfassender Beitrag zum strafrechtlichen Schutz vor Hasskriminalität und diskriminierender Kriminalität.

Dabei verfolgt sie konsequent einen gendersensiblen Grundansatz und nimmt Fragen der Gleichstellung und Gendergerechtigkeit in unterschiedlichen Kontexten und Zusammenhängen auf und verknüpft diese mit aktuellen rechtlichen Herausforderungen.

In ihren Arbeiten verortet *Anja Schmidt* interdisziplinäre Geschlechterforschung und feministische Ansätze rechtsdogmatisch, rechtsphilosophisch, rechtssoziologisch und rechtspolitisch – und das alles auf brillante Weise!

Wer steckt hinter dem Werk?

Anja Schmidt ist eine wahre Leuchtfigur auf dem Gebiet der feministischen Rechtswissenschaft und der Legal Gender Studies und setzt sich seit Jahren wissenschaftlich und *ebrenamtlich* für die Gleichstellung und den Abbau von Diskriminierungen ein. Sie ist also nicht nur Ausnahmewissenschaftlerin, sondern auch Ausnahme-Mensch und hat diese Auszeichnung mehr als redlich verdient.

Anja Schmidt studierte Jura in Leipzig und fand auch gleich den Weg in die Grundlagen, als studentische Hilfskraft bei Prof. *Michael Kablo*, bei dem sie später auch als wissenschaftliche Mitarbeiterin arbeitete. Ihre Promotion, zu einem nicht weniger grundlegenden Thema als „*Strafe und Versöhnung. Eine moral- und rechtsphilosophische Analyse von Strafe und Täter-Opfer-Ausgleich als Formen unserer Praxis*“ wurde von der Rosa-Luxemburg-Stiftung mit einem Stipendium gefördert und als herausragend durch die Juristenfakultät Leipzig mit dem Preis der Dr. Feldbusch-Stiftung ausgezeichnet.

Schon während der Habilitationsphase hat sie die Legal Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin in Form einer Gastprofessur bzw. als Vertretung des Lehrstuhls von Richterin des BVerfG a.D. Prof. Dr. Dr. hc. mult. *Susanne Baer*, LL.M. innegehabt. Damals leitete sie kommissarisch auch die Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte. Sie warb in beachtlichem Umfang Drittmittel bei der DFG für Ihre Forschung ein, und zwar wiederholt.

Nach Gast- und Vertretungsprofessuren in Berlin und Marburg vertritt sie im Wintersemester eine Strafrechtsprofessur an der Goethe-Universität in Frankfurt. Es scheint geradezu perfekt, wenn da jemand mit *Anja Schmidts* kritischer Eigenständigkeit hinkommt – sie kann der Frankfurter Schule bestimmt eine neue kritische Dimension hinzufügen!

Ihr Weg ist neben diesen erwähnten – herausragenden – Forschungsdingen gekennzeichnet durch ein tolles universitäres und ganz außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement!

Schon in ihrer Zeit als Promotionsstipendiatin der Rosa-Luxemburg-Stiftung arbeitete *Anja Schmidt* im Arbeitskreis Gender mit. Ich zitiere mal auch noch jemand aus meiner „*Anja-Studie*“, die*der sagte: „*sie war schon immer politisch aktiv, nicht immer am Lautesten nach außen, aber wenn sie etwas sagt, dann auf den Punkt!*“

Später war sie Gleichstellungsbeauftragte der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Hierzu konnte ich einen Zeitzeugen anhören: „*Es gab da wirklich brenzlige Fälle zu bearbeiten... aber Anja Schmidt und ihre klare Art, ihr ausgeglichenes Wesen, ja das war beachtlich...*“

Seit Jahren wirkt sie als Organisatorin und Referentin beim feministischen Jurist*innentag sowie am Forum Legal Gender Studies in Halle mit. Sie ist Mitglied der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes und hat in dieser Funktion

maßgeblich an zahlreichen Policy Papers und Stellungnahmen der Kommission mitgewirkt. Seit Anfang 2022 ist sie Vorsitzende der Fachgruppe „Digitale Gewalt“.

Die Förderung von Frauen in frühen Karrierephasen ist *Anja Schmidt* ein besonders Anliegen: Sie unterstützt Nachwuchswissenschaftlerinnen in zahlreichen Mentoring-Programmen, unter anderem bei *djb connect*.

Sie lebt zudem auch als Identifikationsfigur vor, wie es ist, als Mutter in der Wissenschaft zu arbeiten, was von besonderer Bedeutung ist für Nachwuchswissenschaftler*innen und Studierende, denn: was in anderen Bereichen vielleicht normal ist, das ist es in der Jura-Welt mit einer um die 80 Prozent Männer-Quote bei den Professor*innenstellen eben nicht, und die Mütter-Quote dürfte umgekehrt noch geringer sein.

Und sie lebt auch eine ganz besondere Menschlichkeit vor; eine unglaubliche Loyalität und Unterstützung durch sie wurde

von vielen von uns erfahren, eine Achtsamkeit: sie ist ein (wieder Zitat aus der *Anja-Schmidt-Studie*) „*Mensch, der achtsam auch dabei ist, auf liebe Kolleg*innen und sich selbst aufzupassen, wenn Großes vollbracht wurde*“. Hierfür lassen sich weitere empirische Belege anführen: so erinnerte sich jemand in den Interviews an eine feine Schokolade zur „Belohnung“, die *Anja* mitbrachte, als eine tolles Projekt vollbracht war, auch erwähnt wurde ein besonders wertschätzender Umgang mit Gästen.

Zusammengefasst verkörpert *Anja Schmidt* als Wissenschaftlerin bzw. in ihrer ganzen Person, ihrer wissenschaftlichen wie ehrenamtlichen Tätigkeit die Ziele, Werte und Anliegen des Deutschen Juristinnenbundes.

Ich freue mich so sehr, dass *Anja* den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis bekommt! Herzlichste Glückwünsche! Oder – um mit einigen Studienteilnehmer*innen zu sprechen – „Einfach TIPPI TOPPI“!

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-4-184

Neuer Afghanischer Juristinnenbund (Naji) gegründet: Eine Brücke von Kabul nach Hamburg

Mitra Hashemi

Vorstandsvorsitzende Deutsch-Afghanischen Freundschaftsgesellschaft Baaham e.V.

In der Zeit vom 14. bis zum 17. September versammelten sich Juristinnen aus Deutschland und erstmals auch aus Afghanistan in Hamburg, um am 45. Kongress des Deutschen Juristinnenbundes teilzunehmen. Dieses bedeutende Treffen war nicht nur ein Forum für den fachlichen Austausch, sondern auch der Beginn einer bemerkenswerten neuen Initiative.

Die afghanischen Juristinnen, die am Kongress teilnahmen, stehen in ihrer Heimat vor vielfältigen Herausforderungen. Sie werden nicht nur aufgrund ihrer professionellen Tätigkeit verfolgt, sondern auch allein aufgrund ihres Geschlechts von den Taliban bedroht. Doch inmitten dieser Schwierigkeiten fanden sie die Stärke und den Mut, etwas Wunderbares zu schaffen.

Während des Kongresses wurde die Satzung für den neuen Juristinnenbund, den „Neuen Afghanischen Juristinnenbund Naji,“ verabschiedet. Ein Vorstand wurde gewählt, um die Führung des Vereins zu übernehmen und die strukturelle Grundlage zu legen. Dieser historische Schritt ist ein großer Erfolg für die afghanischen Ju-



▲ Mitglieder des neuen afghanischen Juristinnenbundes Naji (v.l.n.r.): Massuda Sediqi (stellvertretende Präsidentin), Raihana Nashebi (Präsidentin), Fahima Nawabi, Hamida Yousofzai, Zahra Ebadi, Nazanin Ibrahim; Foto: djb/AS



▲ Die afghanischen Juristinnen mit djb-Präsidentin Prof. Dr. Maria Wersig und Dr. Karen Bilda; Foto: djb/AS